

Satzung
über die Aufwandsentschädigung von ehrenamtlichen
Funktionsträgern der örtlichen Feuerwehren der Stadt Hohnstein

Aufgrund von § 4 Abs.1 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29.04.2015 (SächsGVBl. S. 349) und § 63 Abs.1 Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. August 2015 (SächsGVBl. S. 466), hat der Stadtrat der Stadt Hohnstein am 24.02.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anspruch auf Entschädigung

- (1) Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Hohnstein, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus ehrenamtlich Dienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages.
- (2) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für:
 1. Gemeindeführer 40,00 Euro
 2. Stellvertreter des Gemeindeführers 30,00 Euro
 3. Ortswehrleiter 30,00 Euro
 4. Stellvertreter des Ortswehrleiters 15,00 Euro
 5. Gerätewart der Ortswehr 15,00 Euro
 6. Jugendfeuerwehrwart 30,00 Euro
 7. Stellvertreter des Jugendfeuerwehrwartes 15,00 Euro
- (3) Hat ein Funktionsträger Anspruch auf mehrere Aufwandsentschädigungen, so erhält er jeweils die höchste Aufwandsentschädigung.
- (4) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung nach § 1 entfällt:
 1. mit Ablauf des Tages, an dem der Funktionsträger aus der Funktion ausscheidet, oder
 2. wenn der Funktionsträger ununterbrochen länger als einen Monat seine Funktion nicht wahrnimmt, für die über einen Monat hinausgehende Zeit.

§ 2

Zahlung der Entschädigung

Die Zahlung der Entschädigung erfolgt am Ende des laufenden Jahres. Bei Nichterfüllung der Aufgaben kann eine Reduzierung bis zur vollständigen Streichung der Aufwandsentschädigungen erfolgen.

§ 3 Vertretung

Wird die Vertretung einer im §1 der Satzung festgelegten Funktion übernommen, so erhält der Vertreter ab der fünften Kalenderwoche die entsprechende Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung wird für die jeweilige Funktion nur einmal gezahlt und im Vertretungsfall in der Höhe der zu vertretenden Funktion.

§ 4 Aufwandsentschädigung für Brandsicherheitswachdienste

Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Hohnstein erhalten für die Teilnahme an angeordneten Brandsicherheitswachdiensten jede angefangene Stunde eine pauschale Aufwandsentschädigung von 10,00 Euro.
Die Anordnung erfolgt durch die Stadtverwaltung im Einvernehmen mit dem Veranstalter.

§ 5 Reisekostenentschädigung

- (1) Für Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes ist ein vom Ordnungsamt bestätigter Dienstreiseauftrag erforderlich.
- (2) Reisekosten für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen außerhalb des Stadtgebietes werden für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren auf Antrag nach dem Sächsischen Reisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung vergütet.

§ 6 Verdienstaufschlag bei ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren

- (1) Die ehrenamtlich Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Hohnstein haben nach § 62 Abs. 1 und 2 SächsBRKG Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes für den Zeitraum des Einsatzes, des Übungseinsatzes oder der Aus- und Weiterbildungsmaßnahme während der Arbeitszeit oder infolge Krankheit, wenn die Arbeitsunfähigkeit auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen ist.
- (2) Ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehren, die beruflich selbständig sind, können Ersatz des ihnen entstandenen Verdienstaufschlages gemäß § 62 Absatz 2 SächsBRKG in Verbindung mit § 14 SächsFwVO verlangen.
- (3) Die Höhe des Verdienstaufschlages ist glaubhaft zu machen und nachzuweisen

§ 7 Treue-Dienstentschädigung

- (1) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Hohnstein werden für den ununterbrochenen aktiven Dienst für 10, 25 und 40 Jahre vom Freistaat Sachsen durch die Sächsische BRK- Jubiläumszuwendungsverordnung vom 16. März 2011 entschädigt.
- (2) Den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Hohnstein, die nicht mehr dem

aktiven Dienst (Einsatzabteilung) angehören und ununterbrochen Feuerwehrmitglied sind, werden einmalige Entschädigungen durch die Stadt Hohnstein für:

Dienstjahre	Entschädigung
40 Jahre	200 Euro
50 Jahre	100 Euro
60 Jahre	100 Euro

auf Vorschlag des Ortswehrleiters und in Absprache mit dem Bürgermeister gewährt.

§ 8

Förderbeitrag für die Kameradschaftspflege

Der Förderbeitrag der Stadt Hohnstein für die Kameradschaftspflege beträgt für jeden Angehörigen der aktiven Abteilung, maximal bis zur festgelegten Sollstärke, und jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr, maximal bis zu 25 Mitgliedern, 15,00 € pro Kalenderjahr. Grundlage für die Planung und Auszahlung des Förderbetrages bilden die Angaben der Jahresstatistik der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Hohnstein des jeweiligen Vorjahres. Der Förderbeitrag soll zur Gestaltung der Jahreshauptversammlungen, für Jubiläen oder der Gewährung anderer Auszeichnungen oder Entschädigungen verwendet werden. Die Ortswehrleitungen entscheiden eigenständig über die Verwendung des Förderbeitrages.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Aufwandsentschädigung von ehrenamtlichen Funktionsträgern der örtlichen Feuerwehren der Stadt Hohnstein vom 25.11.2009 und die 1.Änderungssatzung vom 30.11.2011 außer Kraft.

Hohnstein, am 24.02.2016



Brade
Bürgermeister

Siegel